

# Die Exklaustrationsverfahren im geltenden Recht

Joachim Steinbach, Paderborn

Auf den ersten Blick mag es Verwunderung hervorrufen, daß sich in der Geschichte der Ordensbewegungen Formen der zeitweiligen Ausgliederung eines Mitglieds aus seinem Ordensverband ausgebildet haben und sich die Exklaustration<sup>1</sup> als rechtlich geregeltes Verfahren entwickeln konnte.<sup>2</sup> Dementsprechend gering ist jedenfalls die praxisnahe Kenntnis über die verschiedenen Exklaustrationsverfahren, zumal da die Exklaustration bis in die jüngste Zeit hinein nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von männlichen oder weiblichen Mitgliedern betroffen hat.<sup>3</sup> Offensichtlich galt und gilt es als unvereinbar mit den üblichen Vorstellungen vom Zweck des Ordenslebens, daß sich ein inkorporiertes Mitglied gleichsam ohne feste religiöse Bindung und Verpflichtung außerhalb der Lebens- und Gütergemeinschaft seines Klosters, seines Ordens, seiner Kongregation, seiner ordensähnlichen Gesellschaft des gemeinschaftlichen Lebens<sup>4</sup> oder seiner Gesellschaft des apostolischen Lebens<sup>5</sup> aufhält und ein beinahe völlig eigenständiges Leben führt. Die „*vita communis*“ ist nämlich für viele ein vertrautes Element des Ordenslebens und eng mit

- 
- 1 Die etymologische Wurzeln des Begriffs sind die lat. Präposition „*ex(tra)*“ und das lat. Substantiv „*claustra*“. Die „Exklaustration“ ist terminologisch zu unterscheiden von der „*saecularizatio*“ bzw. dem „*discessus*“, dem endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds aus seinem Verband.
  - 2 Vgl. cc. 686, 687 CIC; cc. 489–491, 548 CCEO; ferner cc. 638, 639 CIC/1917; PIUS XII., MP „*Postquam Apostolicis*“ vom 22. 2. 1952, in: AAS 44 (1952) 65–152 (zitiert: PA), cc. 188, 189 PA; HARING, J.B., *Grundzüge des katholischen Kirchenrechts*, Graz<sup>2</sup> 1916, 805–807.
  - 3 Vgl. im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtspraxis die Untersuchung von RUESSMANN, M., *Exclaustration – Its Nature and Use according to Current Law*, Rom 1995, 472–482.
  - 4 Der CIC spricht kollektiv von „*Instituten des geweihten Lebens*“, wofür man in der Literatur gleichbedeutend „*kirchlicher Lebensverband*“ oder „*konsoziative Einrichtung*“ findet. Der CCEO dagegen behält die differenziertere Terminologie bei, die sich im CIC/1917 und PA findet, konzipiert das gesamte Ordensrecht vom monastischen Recht her und regelt das Recht der Orden, Kongregationen, ordensähnlichen Gesellschaften durch Verweisnormen auf das monastische Recht. Vgl. BEYER, J., *De vita consecrata in iure utriusque Codicis Orientalis et Occidentalis*, in: *Periodica* 81 (1992) 283–302, 292.
  - 5 Auf das „*indultum vivendi extra societatem*“ und die Ausgliederung von Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsleben im Recht der Gesellschaften des apostolischen Lebens soll hier nur hingewiesen werden. Der CCEO hat keine gemeinrechtliche Rechtsvorschrift und in c. 745 CIC lediglich die Vergleichsnorm zu den Exklaustrationsnormen des CIC zu sehen, wie es in der Literatur vielfach behauptet wird, ist m. E. aufgrund ihrer gravierenden Unterschiede nicht zu vertreten. Zu einem raschen Überblick über die verschiedenen Positionen verweise ich auf die Veröffentlichung meiner Lizentiatsarbeit „*Die Rechtsstellung exklaustrierter Ordenskleriker. Ein Rechtsvergleich zwischen dem Recht der lateinischen Kirche und dem Recht der katholischen Ostkirchen*“, Essen 1998, insb. 5. Kapitel.

ihrem Bild vom kirchlichen Lebensverband verbunden.<sup>6</sup> Und doch gehören sowohl die gesetzlichen Formen der *gewöhnlichen* Exklaustration<sup>7</sup> und der *aufgelegten* Exklaustration<sup>8</sup> als auch die Sonderformen der Rechtspraxis<sup>9</sup> zur kirchlichen Rechtswirklichkeit und erweisen sich, auch im Lichte der theologischen Zielrichtung des kirchlichen Rechts, als notwendig und zweckmäßig, weil sie gleichermaßen den berechtigten Anliegen einzelner Mitglieder wie der Institute des geweihten Lebens dienen.

### 1. Die *gewöhnliche* und *aufgelegte* Exklaustration

Wie im alten Recht hat der kirchliche Gesetzgeber des CIC bzw. CCEO die *gewöhnliche* Exklaustration eines inkorporierten männlichen oder weiblichen Mitglieds an das Exklaustrationsindult<sup>10</sup> gebunden, aber im Unterschied zum CIC/1917 bzw. PA sowohl die Form der *gewöhnlichen* Exklaustration als auch der *aufgelegten* Exklaustration gesetzlich geregelt. Dementsprechend sind bei der Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration und der Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration im geltenden Recht folgende Verfahrenselemente zu beachten: die Gründe, der Petent bzw. Bittsteller, die zuständige kirchliche Autorität, die Form und Geltungsdauer, die Rechtsfolgen und der Anspruch auf Unterhalt.

- 
- 6 Die „vita communis“ ist den kirchlichen Lebensverbänden nicht generell vorgeschrieben. In den Verbänden finden sich „strengere“ und „gelockerte“ Formen des Gemeinschaftslebens, aber auch Säkularinstitute ohne Gemeinschaftsleben. Für sie ist wie für die ordensähnlichen Gesellschaften der orientalischen Kirchen die gemeinrechtliche Regelung der Exklaustration nur insofern relevant, wenn sie sich mit dem spezifischen Charisma des Instituts oder der ordensähnlichen Gesellschaft vereinbaren läßt. Vgl. BEYER, J., *Casus de analogia iuris*, in: *Periodica* 53 (1964) 450 f.
  - 7 Kennzeichnend für die *gewöhnliche* Exklaustration ist, daß sie administrativ gewährt und dem Mitglied auf seine Initiative hin zugestanden wird. Dafür sind ebenso Bezeichnungen wie „exclaustratio gratiosa“ oder „einfache“ und „freiwillige“ Exklaustration üblich.
  - 8 Kennzeichnend für die *aufgelegte* Exklaustration ist, daß sie administrativ angeordnet und dem Mitglied, auch gegen seinen Willen, zwangsweise auferlegt wird. Die gesetzliche Regelung ist aus dem Verfahren der „exclaustratio imposita seu ad nutum S. Sedis“ entstanden, das der Apostolische Stuhl seit 1952 angewandt hat. Vgl. GUTIÉRREZ, A., *Exclaustratio ad nutum S. Sedis*, in: CRM 34 (1953) 336–340.
  - 9 Die „exclaustratio ad experimentum“ hat der Apostolische Stuhl kurz nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 und die „exclaustratio qualificata“ in den frühen fünfziger Jahren als Sonderformen für klerikale Mitglieder eingeführt. Vgl. GUTIÉRREZ, A., *De acceptatione indulti saecularizationis*, in: CRM 34 (1953) 186–197, 190 f.; DERS., *De exclaustratione qualificata*, in: CRM 34 (1954) 374–379, 374; PFAB, J., *Exclaustratio qualificata*, in: ThGl 51 (1961) 102–110, 103.
  - 10 Vgl. c. 686 §§ 1–2 CIC; cc. 489 §§ 1–2, 548 § 1 CCEO; ferner c. 638 CIC/1917; c. 188 §§ 1–2 PA. Das Indult ist wie das Privileg als rechtliche Ausnahme ein besonderer Gnadenbeweis, auf dessen Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Vgl. MÖRSDORF, K., *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, 3 Bde., München 1964–1979, Bd. 1, 70 f., 148 f.; POSPISHIL, V., *Eastern Catholic Church Law*. According to the Code of Canons of the Eastern Churches, New York 1993, 659.

### a. Die Exklaustrationsgründe

Für die Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration verlangt c. 686 § 1 CIC mit „*gravi de causa*“ einen schwerwiegenden Grund und in § 3 derselben Norm für die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration mit „*ob graves causas*“ schwerwiegende Gründe. In der Rechtspraxis ist weder zwischen den beiden Formulierungen ein gravierender, rechtlich relevanter Unterschied anzunehmen<sup>11</sup> noch im Hinblick auf die gleichwertigen Ausdrücke „*iusta de causa*“ und „*iustus de causis*“, wie sich unschwer an c. 270 CIC demonstrieren läßt.<sup>12</sup> Die Norm bindet die Bewilligung der Exklaustration an „*causae iustae*“, ihre Ablehnung an das Vorliegen von „*causae graves*“. Schwerwiegende Gründe sind zwar von einer generellen Qualität, aber von einem so hohen moralischen Anspruch, daß sie der speziellen Qualität der „*causae iustae*“ ebenbürtig sind, die c. 270 CIC mit „*utilitas Ecclesiae*“ und „*bonum ipsius clerici*“ exemplifiziert.<sup>13</sup> Im Sinne der Rechtsanalogie sind somit die Gründe für die Gewährung oder Anordnung der Exklaustration an der „*utilitas instituti vitae consecratae*“ und dem „*bonum ipsius sodalis*“ zu messen. Folglich geht es bei der *gewöhnlichen* Exklaustration um Gründe, die dem Wohl des Mitglieds eines kirchlichen Lebensverbandes dienen, und bei der *aufgelegten* Exklaustration um Gründe, die dem Nutzen eines kirchlichen Lebensverbandes förderlich sind.

Der CCEO verzichtet hingegen in den Vergleichsnormen c. 489 § 1 bzw. c. 548 § 1 bei der Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration auf das Vorliegen von Gründen. Er steht nämlich hinsichtlich der Exklaustrationsvorschriften stärker in der Tradition seines Rechtsvorgängers<sup>14</sup> und setzt wie die Vergleichsnormen des alten Rechts ebenso stillschweigend voraus, daß das Indult nur in begründeten Fällen bewilligt wird.<sup>15</sup> Daß aber c. 490 CCEO für die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration ausdrücklich das Vorliegen einer „*causa gravis*“ verlangt, ist dennoch verständlich, weil sich die gesetzliche Regelung unmit-

11 Die sprachlichen Unterschiede in beiden Formulierungen können insofern vernachlässigt werden, da sie sich weniger durch die singularische oder pluralische Verwendung von „*causa*“ als durch die Funktion der Präpositionen „*de*“ und „*ob*“ unterscheiden.

12 Vgl. ebs. cc. 90 § 1, 271 § 1, 665 § 1, 689 § 1, 696 §§ 1–2, 726 §§ 1–2 CIC; cc. 362 § 1, 365 § 1, 500 § 2, 1°, 547 § 1, 552 § 2, 1°, 1536 § 1 CCEO; ferner STEINBACH, J., *Das Inkardinationsrecht*. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der kodikarischen Normen des CIC und des CCEO aufgrund der konziliaren Lehre, Würzburg 1996, 211–213.

13 M. Ruessmann ist dagegen der Ansicht, daß der CIC kein Beispiel dafür gebe, was als „*causa iusta*“ anzusehen sei. Vgl. RUESSMANN, *Exclaustration* (Anm. 3), 221.

14 Die Behauptung von M. Ruessmann „This absence of a ‚cause‘ requirement in the Eastern Code canon was also true of the 1917 Code canon on exclaustration (c. 638)...“ ist so nicht aufrechtzuerhalten, weil das Fehlen der „Grund-Voraussetzung“ direkt auf c. 188 PA zurückgeht, nur indirekt auf c. 638 CIC/1917. Vgl. RUESSMANN, *Exclaustration* (Anm. 3), 91.

15 C. Pujol bringt es in der Formulierung „per cause proporzionate all’esclaustrazione“ zum Ausdruck. Vgl. PUJOL, C., *La vita religiosa orientale. Commento al Codice del Diritto Canonica Orientale*, Rom 1994, 366.

telbar auf die Verfahrenspraktiken der „exclaustratio imposita seu ad nutum S. Sedis“ und die Vergleichsnorm des CIC zurückführen läßt.

Die Bewilligung der *gewöhnlichen* Exklaustration oder die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration setzen also nach Maßgabe des CIC und des CCEO schwerwiegende Gründe voraus, die dem „bonum“ des Mitglieds oder seines kirchlichen Lebensverbandes nützlich sind. In diesem Sinne praxisrelevant können nur ähnliche Gründe sein wie die, die in der kirchlichen Rechtspraxis als gewichtig anerkannt sind: 1. die Unterstützung sehr nahestehender Verwandter wie der Eltern oder Großeltern, 2. krankheitsbedingte Tauglichkeitsmängel des Mitglieds, 3. ernsthafte Schwierigkeiten mit dem verbandsinternen Gemeinschaftsleben, 4. Übergang zum endgültigen Ausscheiden eines Ordensklerikers aus seinem Verband.<sup>16</sup>

### b. Der Petent des Exklaustrationsgesuchs

Das schriftliche Gesuch<sup>17</sup> um Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration hat in erster Linie das männliche oder weibliche, laikale oder klerikale Mitglied eines kirchlichen Lebensverbandes an die zuständige kirchliche Autorität zu richten, das die ewigen Gelübde abgelegt hat, endgültig in seinen Lebensverband inkorporiert ist und das Exklaustrationsindult für sich selbst in Anspruch nehmen will.<sup>18</sup> Während der CCEO dies in c. 489 § 1 mit „...ad petitionem ipsius sodalis...“ gleichsam ausnahmslos für jedes exklaustrationswillige Mitglied vorsieht,<sup>19</sup> läßt der CIC es in c. 686 §§ 1–2 offen, ob nur das exklaustrationswillige Mitglied oder eine andere Person an seiner statt das Indult erbitten kann. Jedoch sollte in diesem Fall der Petent das ausdrückliche Einverständnis des Mitglieds vorweisen, für das er das Gesuch um Exklaustration stellt.

Das Gesuch, dem Mitglied eines kirchlichen Lebensverbandes zwangsweise die Exklaustration aufzuerlegen, ist nach dem Wortlaut „Petente supremo

---

16 Vgl. S. C. PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS, *Voting Rights of those who are Living Outside the Community*, in: *Informationes* 1 (1975) 157–161, 160; DERS., *Leave of Absence or Exclaustration*, in: *Informationes* 2 (1976) 204–210, 205; ferner GILBERT, E. J., *Separation from Religious Institutes*, in: *The Jurist* 44 (1984) 456–468, 460 f.; KRIMMEL, A., *Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute*, Paderborn 1957, 45–47; MAYER, H. S., *Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation*, 4 Bde., Beuron 1929–1936, Bd. 3, 335.

17 Das Gesuch ist an keine bestimmte Ausfertigungsform gebunden und kann formlos abgefaßt sein. Es sollte zumindest die Beantragung der Exklaustration und den Grund bzw. die Gründe enthalten, im Fall eines klerikalen Petenten zusätzlich das Zeugnis über die Zustimmung des Ortsordinarius bzw. -hierarchen des künftigen Aufenthaltsortes. Vgl. c. 686 § 1 CIC; PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 369.

18 Bittsteller kann nicht wie im alten Recht das Mitglied mit ewigen oder zeitlichen Gelübden sein. Vgl. c. 686 §§ 1–2 CIC; cc. 489 § 1, 548 § 1 CCEO; c. 638 CIC/1917; c. 188 PA.

19 Vgl. ebs. c. 548 § 2 CCEO; PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 366.

Im Falle schwerer Behinderung des exklaustrationswilligen Mitglieds kann m. E. auch eine beauftragte Person das Gesuch stellen.

Moderatore...“ in c. 686 §3 CIC bzw. „Petente Superiore monasterii sui iuris...“ und „...petente Superiore generali...“ in cc. 490 und 548 §1 CCEO von dem obersten Leiter des jeweiligen Verbandes bzw. von dem Oberen des jeweiligen selbständigen Klosters zu beantragen. Es ist ein rechtswirksames Erfordernis, daß sich der oberste Leiter bzw. die oberste Leiterin selbst<sup>20</sup> an die zuständige kirchliche Autorität wendet und schriftlich<sup>21</sup> die Exklaustration des betreffenden Mitglieds erbittet. Zudem bedarf der oberste Leiter für die Einleitung des Exklaustrationsverfahrens der Zustimmung seines Rates.<sup>22</sup>

Sofern der Bittsteller einen abschlägigen Bescheid seines Exklaustrationsgesuchs erhält,<sup>23</sup> ist ihm das Recht zur Beschwerde nicht abzusprechen, auch wenn dies in den Exklaustrationsnormen nicht speziell vorgesehen ist. Das Mitglied eines kirchlichen Lebensverbandes unterbreitet die nochmalige Bitte um Gewährung des Indults zusammen mit dem Ablehnungsbescheid der zuständigen höheren Autorität, die dem erneuten Gesuch stattgeben kann.<sup>24</sup> Im Fall der zwangsweise *aufgelegten* Exklaustration ist dem betroffenen Mitglied unbedingt als Rechtsmittel der hierarchische Rekurs anzuraten, um so zugleich den Vollzug der ergangenen administrativen Anordnung zu verhindern. Innerhalb der zehntägigen Nutzfrist muß das beschwerdeführende Mitglied vom Aussteller des für ihn ungünstigen Dekrets die Rücknahme der Entscheidung erbitten.<sup>25</sup> Wird ihm ein abschlägiger Bescheid oder keine Antwort gegeben, läuft die Frist für das eigentliche Rekursverfahren an.<sup>26</sup> Das Mitglied

20 In zentralistischen Verbänden üben diese Funktion der Generaloberen bzw. die Generaloberin oder ihnen Gleichgestellte aus, in föderalistischen Verbänden der Generalabt bzw. die Generaläbtissin oder ihnen Gleichgestellte. Dies gilt ebenso für interimistische Leiter bzw. Leiterinnen oder stellvertretende Personen mit entsprechendem Mandat. Vgl. ANDRÉS, D. J., *Los Superiores religiosos segun el Codico*, Madrid 1985, 151.

21 Das Gesuch ist an keine bestimmte Schriftform gebunden und kann formlos abgefaßt sein. Es sollte folgende Aspekte enthalten: die Beantragung der Exklaustration für das Mitglied, die Bestätigung der Zustimmung des Rates, den Grund bzw. die Gründe, den Nachweis über vorgängige verwarnende Maßnahmen. Vgl. McDONOUGH, E., *Exclaustration: Canonical Categories and Current Practice*, in: *The Jurist* 49 (1989) 568–606, 601, 603; SALACHAS, D., *Istituzioni di diritto canonico delle Chiese cattoliche orientali. Strutture ecclesiali nel CCEO*, Rom 1993, 362.

22 Dem obersten Leiter bzw. der obersten Leiterin steht bei der Amtsausübung ein Rat bzw. Beispruchsgremium zur Seite. Vgl. c. 686 §3 i.V.m. cc. 127, 627 CIC; c. 490 i.V.m. cc. 422 §1, 934 CCEO.

23 Der abschlägige Bescheid erfolgt regulär mittels eines Dekrets. Vgl. McDONOUGH, *Exclaustration* (Anm. 21), 600.

24 Der übliche Verfahrensweg ist der hierarchische Rekurs. In der Regel hebt die höhere kirchliche Autorität wie z. B. der Apostolische Stuhl den Ablehnungsbescheid nur bei nachweislich unverantwortlichem Handeln oder groben Rechtsverstößen auf. Vgl. McDONOUGH, *Exclaustration* (Anm. 21), 600.

25 Mit dem schriftlichen Gesuch gilt die Aussetzung des Vollzugs ebenfalls als beantragt. Vgl. c. 1734 §1 CIC; c. 999 §1 CCEO.

26 Der Beginn der Beschwerdefristen regelt sich nach Maßgabe von c. 1735 CIC bzw. c. 1001 §2 CCEO.

ist jetzt verpflichtet, binnen einer weiteren Nutzfrist von fünfzehn Tagen den Rekurs bei der höheren kirchlichen Autorität oder beim Aussteller des Dekrets zur Weiterleitung einzureichen.<sup>27</sup> Gegebenenfalls ist ein weiterer Rekurs möglich, sofern die höhere kirchliche Autorität innerhalb der üblichen Frist nicht über die Beschwerde entscheidet oder sie abweist.<sup>28</sup> Ebenso kann der oberste Leiter bzw. die oberste Leiterin eines kirchlichen Lebensverbandes oder im Bereich der orientalischen Kirchen auch der Obere eines selbständigen Klosters Beschwerde einlegen und die nochmalige Bitte um Anordnung der Exklaustration eines Mitglieds einer höheren kirchlichen Autorität zur Entscheidung vorlegen, sofern die zuständige Autorität das Gesuch bereits abgelehnt hat.<sup>29</sup>

### c. Die zuständige kirchliche Autorität

Dem gesamten Regelungskomplex der Kompetenz für die Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration und der Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration ist nach dem Prinzip der „verbandsinternen“ und „verbandsexternen“ Zuständigkeit geordnet. Im Bereich der lateinischen Kirche steht gemäß c. 686 § 1 CIC regulär dem obersten Leiter bzw. der obersten Leiterin des jeweiligen kirchlichen Lebensverbandes verbandsintern die Bewilligung der *gewöhnlichen* Exklaustration bis zu einer Dauer von drei Jahren zu.<sup>30</sup> Zur Rechtswirksamkeit des administrativen Verfahrens bedarf der oberste Leiter bzw. die oberste Leiterin der Zustimmung des Beispruchsgremiums.<sup>31</sup> Ausgenommen ist nach c. 686 § 2 CIC davon die Gewährung des Exklaustrationsindults für Nonnen, die sich der Apostolische Stuhl generell vorbehalten hat.<sup>32</sup> Die Verlängerung des verbandsinternen Initialindults über drei Jahre hinaus oder die

27 Vgl. c. 1737 CIC; c. 1001 § 1 CCEO.

Beim Apostolischen Stuhl können die *Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae* (= C. IVCSVA) oder die *Congregatio pro Ecclesiis Orientalibus* (= C. EcclOr) zuständig sein oder direkt die Apostolische Signatur, sofern der Verwaltungsbefehl von der C. IVCSVA oder C. EcclOr erlassen wurde. Für Mitglieder von Verbänden orientalischer Kirchen sind zusätzlich die Kompetenzen der Patriarchen zu beachten. Vgl. POSPISHIL, *Eastern Law* (Anm. 10), 575 f., 579; SEBOTT, R., *Das neue Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a. M. 1995, 230.

28 Vgl. JOHANNES PAUL II., *Const. Ap. „Pastor bonus“ vom 28. 6. 1988*, in: AAS 80 (1988) 841–912, 891; ferner c. 1002 CCEO.

29 In der Praxis ist als Verfahren der hierarchische Rekurs üblich.

30 In der Rechtspraxis kann selbstverständlich nach dem Prinzip der konkurrierenden Kompetenz ebenso die höhere kirchliche Autorität in der Sache entscheiden, wenn ihr der jeweilige Verband untersteht und sich der Petent an sie gewandt hat.

31 Für die Gewährung des Indults an ein klerikales Mitglied muß außerdem die vorgängige Zustimmung des Ortsordinarius des künftigen Aufenthaltsortes des Klerikers vorliegen. Vgl. c. 686 i.V.m. cc. 627, 127 CIC.

32 Die Kompetenz des Apostolischen Stuhls nimmt regulär die C. IVCSVA wahr. Vgl. JOHANNES PAUL II., *Const. Ap. „Pastor bonus“* (Anm. 28), 886–888.

Gewährung eines Initialindults für einen längeren Zeitraum als drei Jahre kommt gemäß c. 686 § 1 CIC bei Verbänden päpstlichen Rechts allein dem Apostolischen Stuhl zu.<sup>33</sup> Bei Verbänden diözesanen Rechts liegt die Kompetenz für die Verlängerung des Indults über drei Jahre hinaus oder die Gewährung des Initialindults für einen längeren Zeitraum als drei Jahre bei dem Diözesanbischof,<sup>34</sup> in dessen Diözese der Petent seinen rechtmäßigen Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz hat.<sup>35</sup>

Die Zuständigkeit für die Gewährung der *gewöhnlichen* Exklaustration ist im Bereich der orientalischen Kirchen ausschließlich nach dem Prinzip der verbandsexternen Zuständigkeit geordnet<sup>36</sup> und unbeschadet des Anhörungsrechts des obersten Leiters bzw. der obersten Leiterin<sup>37</sup> des jeweiligen kirchlichen Lebensverbandes der verbandsexternen kirchlichen Autorität vorbehalten. Welche kirchliche Autorität im Einzelfall für die Bewilligung des Exklaustrationsgesuchs zuständig ist, regelt sich gemäß c. 489 § 1 und c. 548 § 1 CCEO danach, ob das Kloster eigenen Rechts, der Orden oder die Kongregation päpstlichen, patriarchalen oder eparchialen Rechts ist.<sup>38</sup> Für die Institute päpstlichen Rechts ist allein der Apostolische Stuhl zuständig.<sup>39</sup> Er erteilt dem Bittsteller eines Instituts päpstlichen Rechts das Initialindult wie auch die Verlängerung des Indults. Die Gewährung des Initialindults oder seine Verlängerung liegt für das Mitglied eines Verbandes patriarchalen Rechts regulär in der Zuständigkeit des Patriarchen,<sup>40</sup> dem das Kloster, der Orden oder die Kongregation untersteht. Dagegen ist gemäß c. 489 § 2 CCEO die Kompetenz des Eparchialbischofs eingeschränkt.<sup>41</sup> Er kann das Exklaustrationsindult nur für

---

33 Vgl. ebd.

34 Dies gilt ebenso für Vorsteher quasi-diözesaner Teilkirchen, Administratoren und Stellvertreter im Amt mit Spezialmandat. Vgl. cc. 134 § 3, 368–371, 420, 427 CIC.

35 Dies ist in der Praxis relevant, wenn sich die konsoziative Einrichtung über mehrere Diözesen verbreitet hat.

36 Damit bleibt die Vorschrift zur Gewährung des Exklaustrationsindults sogar hinter der Vorschrift zur Bewilligung der gesetzlichen Abwesenheit zurück. Vgl. c. 478 CCEO.

37 Nach c. 489 § 1 bzw. c. 548 § 1 CCEO ist dem Oberen des Klosters eigenen Rechts mit seinem Rat bzw. dem obersten Leiter eines Ordens oder einer Kongregation mit seinem Beispruchsgremium das Recht auf Anhörung eingeräumt.

38 In der Rechtspraxis kann selbstverständlich nach dem Prinzip der konkurrierenden Kompetenz ebenso die höhere kirchliche Autorität in der Sache entscheiden, wenn sie für den jeweiligen Verband zuständig ist und sich der Petent an sie gewandt hat.

39 Seine Kompetenz nimmt regulär die C. EcclOr wahr. Vgl. JOHANNES PAUL II., *Const. Ap.* „*Pastor bonus*“ (Anm. 28), 874–876.

40 Dies gilt ebenso für den Administrator der patriarchalen Kirche. Stellvertreter im Amt sind dem Patriarchen nicht zugestanden. Aufgrund seiner quasi-patriarchalen Stellung ist die Kompetenz dem Großerbischof als Vorsteher der autonomen großerbischoflichen Kirche zuzubilligen, aber nicht dem Metropolitanen als Vorsteher der autonomen metropolitanen Kirche, weil hier der Papst gleichsam die patriarchale Autorität innehat. Vgl. cc. 78 § 1, 129, 152 CCEO.

41 Dies gilt ebenso für den Exarchen, die Administratoren und Stellvertreter im Amt mit Spezialmandat. Vgl. cc. 229, 313, 320, 987 CCEO.

den Zeitraum von bis zu drei Jahren dem Mitglied eines ihm unterstellten Klosters oder anderer kirchlicher Lebensverbände eparchialen Rechts gewähren.<sup>42</sup> Welcher kirchlichen Autorität die Verlängerung des Indults über drei Jahre hinaus oder die Gewährung des Initialindults für einen längeren Zeitraum als drei Jahre obliegt, ist gemeinrechtlich nicht festgelegt. Die Kompetenz, dem Mitglied eines kirchlichen Lebensverbandes das befristete Indult zu verlängern oder das Initialindult über drei Jahre hinaus zu gewähren, kommt uneingeschränkt dem Apostolischen Stuhl zu. Sie ist aber ebenso dem Patriarchen zuzuerkennen, wenn der Eparchialbischof zu seiner patriarchalen Kirche gehört.<sup>43</sup>

Weil die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration im Recht der lateinischen Kirche wie im Recht der orientalischen Kirchen gleichermaßen nach dem Prinzip der verbandsexternen Zuständigkeit geregelt ist, kann man von einer vergleichbaren Regelung sprechen. Nach c. 686 § 3 CIC und cc. 490, 548 § 1 CCEO obliegt die Anordnung der zwangsweisen Exklaustration für Mitglieder von kirchlichen Lebensverbänden päpstlichen Rechts ausnahmslos dem Apostolischen Stuhl und fällt regulär in den Zuständigkeitsbereich der C. IVCSVA bzw. der C. EcclOr. Die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration für Mitglieder kirchlicher Lebensverbände patriarchalen Rechts fällt nach cc. 490, 548 § 1 CCEO regulär in die Kompetenz des Patriarchen, dem das Kloster, der Orden oder die Kongregation unterstellt ist.<sup>44</sup> Mitgliedern von kirchlichen Lebensverbänden diözesanen bzw. eparchialen Rechts kann regulär gemäß c. 686 § 3 CIC und cc. 490, 548 § 1 CCEO jeweils der Diözesan- bzw. Eparchialbischof<sup>45</sup> die zwangsweise Exklaustrierung auferlegen, in dessen Diözese bzw. Eparchie das betroffene Mitglied seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat.<sup>46</sup> Weder der CIC noch der CCEO hat die Zuständigkeit für die Verlängerung der befristet *aufgelegten* Exklaustration speziell geregelt, weil nach den Prinzipien der Rechtsanalogie die verbandsexterne kirchliche Autorität, die die befristete Anordnung erlassen hat, ihre Verlängerung anordnen kann. Ausgenommen ist die Kompetenz des Eparchialbischofs, der die befristete Anordnung nicht selbst über drei Jahre hinaus verlängern kann. Die Verlängerung obliegt

---

42 Zuständig für das Mitglied eines Verbandes, der sich über mehrere Eparchien verbreitet hat, ist der Eparchialbischof, in dessen Eparchie der Petent seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat. Vgl. dazu c. 188 § 2 PA.

43 Vgl. c. 1501 CCEO; PUJOL, *La vita religiosa* (Anm.15), 367.

44 Nach dem Prinzip der konkurrierenden Kompetenz kann ebenso der Apostolische Stuhl die zwangsweise Exklaustrierung anordnen, wenn ein Institut patriarchalen Rechts sein Gesuch an ihn gerichtet hat.

45 Die Kompetenz des Eparchialbischofs ist nach c. 489 § 2 CCEO eingeschränkt. Nach dem Prinzip der konkurrierenden Kompetenz kann ebenso der Apostolische Stuhl die zwangsweise Exklaustrierung anordnen, wenn sich ein Institut diözesanen bzw. eparchialen Rechts an ihn gewandt hat. Dies gilt entsprechend im Bereich der orientalischen Kirchen für den jeweils zuständigen Patriarchen.

46 Dies hat in der Praxis Bedeutung, wenn sich die konsoziative Einrichtung über mehrere Diözesen bzw. Eparchien verbreitet hat.

in diesem Fall entweder dem Apostolischen Stuhl oder dem Patriarchen, zu dessen patriarchaler Kirche der Eparchialbischof gehört.

#### *d. Die Form und die Geltungsdauer*

Beim Exklausurationsindult handelt es sich um einen administrativen Einzelakt, der nach dem entsprechenden Verfahrensweg entweder auf der verbandinternen oder der verbandsexternen Ebene zustande kommt. Ihre Bewilligung wird dem Petenten von der kirchlichen Autorität schriftlich in der Form des Reskripts übermittelt.<sup>47</sup> Gewöhnlich enthält das Reskript als innere Formelemente die Gewährung der Exklausuration und ihre Begründung durch die zuständige Autorität, die Rechtsfolgen und die Geltungsdauer sowie gegebenenfalls zusätzliche Klauseln.<sup>48</sup> Hinsichtlich der äußeren Form sind die Verwendung von amtlichem Papier, die Orts- und Datumsangabe, die Unterschrift der ausstellenden Autorität und das Dienstsiegel üblich. In der Regel wird der Vollzug des Exklausurationsindults dem zuständigen Verbandsoberen oder dem Ortsordinarius überlassen, dem die bewilligende Autorität das Reskript gewöhnlich „in forma commissoria“ zum freien Vollzug zuleitet.<sup>49</sup>

Rechtswirksamkeit erlangt das Exklausurationsindult „in forma commissoria“ nicht durch die Ausstellung des Reskripts,<sup>50</sup> sondern indem der Vollzieher das Exekutionsdekret des Indults ausfertigt,<sup>51</sup> der Petent die gewährte Begünstigung annimmt und seine angestammte Hausgemeinschaft verläßt. Verzichtet jedoch der Bittsteller auf den Vollzug des Exklausurationsindults, erlischt es damit nicht, da die im Reskript gewährte Gunst wie das durch ein apostolisches Privileg gewährte Recht grundsätzlich als für immer erteilt gilt.<sup>52</sup> Und doch ist der Vollzug des Indults nur in gewisser Hinsicht dem freien Ermessen des Petenten oder des Vollziehers überlassen.<sup>53</sup> Die gültige Inanspruchnahme

---

47 Die Ausfertigungsform ist nicht näher vorgeschrieben. Doch werden von den kirchlichen Autoritäten in der Praxis vorgefertigte Bewilligungsformulare benutzt. Vgl. c. 37 CIC; c. 1514 CCEO.

48 Dies gilt z. B. für die Pflicht zur Rückkehr selbst während der Exklausuration, die Zusage über finanzielle Unterstützung, die Zustimmung des Ortsordinarius bzw. -hierarchen des künftigen Aufenthaltsortes.

49 Vgl. cc. 62, 70 CIC; cc. 1511, 1522 § 2 CCEO.

Wenn das Reskript dem Bittsteller zugestellt wird, ist es dem Vollzieher zum Vollzug vorzulegen. Vgl. c. 40 CIC; c. 1521 CCEO.

50 Mit der Ausstellung erlangt nur das Reskript „in forma gratiosa“ Rechtskraft. Vgl. c. 62 CIC; c. 1511 CCEO.

51 Vgl. c. 62 CIC; c. 1511 CCEO.

Anstatt der Ausfertigung des Exekutionsdekrets kann in der Rechtspraxis konkludentes Handeln des Vollziehers als Zeichen des Inkrafttretens gewertet werden.

52 Vgl. cc. 71, 73, 199, 2° CIC; cc. 1513 § 1, 1542, 2° CCEO; MÖRSDORF, *Lehrbuch* (Anm. 10), Bd. 1, 145.

53 Beispielsweise dürfen die Exklausurationsgründe nicht hinfällig, der Vollzug ausgesetzt oder das Reskript dem Verleiher zurückgegeben sein. Vgl. c. 41 CIC; c. 1522 § 1 CCEO.

der Exklaustration hängt also entweder von einer entsprechenden Klausel des Reskripts oder von den Exklaustrationsgründen ab. Seine Gültigkeit verliert das Indult, wenn die befristete Dauer der Exklaustration abgelaufen ist oder die Gründe entfallen sind, das exklaustrierte Mitglied freiwillig zurückkehrt oder zurückbeordert wird.<sup>54</sup> Ist das Indult erloschen, muß das exklaustrierte Mitglied unverzüglich zu seinem rechtmäßigen Wohnsitz zurückkehren und wieder am Gemeinschaftsleben seines kirchlichen Lebensverbandes teilnehmen.

Die *aufgelegte* Exklaustration ordnet die zuständige kirchliche Autorität durch Verwaltungsbefehl an, der aufgrund eines administrativen Verfahrens erfolgt und grundsätzlich in Form eines Dekrets abgefaßt ist.<sup>55</sup> Gewöhnlich enthält es als innere Formelemente die summarische Begründung der Anordnung durch die zuständige Autorität, die Rechtsfolgen und Geltungsdauer sowie gegebenenfalls zusätzliche Klauseln.<sup>56</sup> In formaler Hinsicht sind Orts- und Datumsangabe, Unterschrift des Ausstellers und Dienstsiegel üblich. Rechtswirksam wird aber die Anordnung der *aufgelegten* Exklaustration in der Regel durch die ordnungsgemäße Zustellung des Dekrets an das betroffene Mitglied.<sup>57</sup> Die Dauer der *aufgelegten* Exklaustration bestimmt sich danach, ob sie von der zuständigen Autorität befristet oder unbefristet angeordnet wird. Die Rückkehr des exklaustrierten Mitglieds in seine angestammte Hausgemeinschaft ist dementsprechend von der zuständigen Autorität durch eine rechtsverbindliche Entscheidung zu veranlassen.

#### e. Die Rechtsfolgen

Die *gewöhnliche* oder *aufgelegte* Exklaustration bringt für das exklaustrierte männliche oder weibliche Mitglied die gleichen Veränderungen sowohl hinsichtlich der religiösen Verpflichtungen als auch des Verhältnisses zu seiner konsoziativen Einrichtung mit sich. Prinzipiell bleibt das Mitglied nach c. 687 CIC bzw. c. 491 CCEO<sup>58</sup> an seine Gelübde und Inkorporationspflichten weiterhin gebunden. Dieser Grundsatz wird durch die Generalklausel „soweit vereinbar mit den neuen Lebensumständen“ auf die sozialen Verhältnisse des

---

54 Das exklaustrierte Mitglied sollte praxisrelevant die freiwillige Rückkehr mit seinem Verband rechtsverbindlich abklären. Der Rückbeorderung aufgrund der „Rückruf“-Klausel im Reskript muß es nachkommen, sogar dem Rückruf infolge des Widerrufs des Indults durch den Aussteller.

55 Vgl. c. 49 CIC; c. 1510 § 2 ° CCEO; GEROSA, L., *Das Recht der Kirche*, Paderborn 1995 (= AMATECA Bd. 12), 151–154; McDONOUGH, *Exklaustration* (Anm. 21), 600 f.

56 Außer der schriftlichen Abfassung und einer summarischen Begründung ist die Ausfertigungsform nicht näher vorgeschrieben. Vgl. c. 51 i.V.m. c. 37 CIC; c. 1519 § 2 i.V.m. c. 1514 CCEO.

57 Die Einschaltung eines Vollziehers ist zulässig. Vgl. cc. 54 § 1, 55, 56 CIC; cc. 1511, 1520 §§ 1–3 CCEO.

58 Gemäß c. 548 § 2 CCEO ist c. 491 CCEO entsprechend auf exklaustrierte Mitglieder von Orden und Kongregationen anzuwenden.

exklaustrierten Mitglieds appliziert.<sup>59</sup> Im Hinblick auf das Keuschheitsgelübde berechtigt die Klausel keinesfalls zur Annahme einer Modifikation oder Erleichterung. Das exklaustrierte Mitglied bleibt im vollen Umfang zur Keuschheit verpflichtet.<sup>60</sup> Von Erleichterung hinsichtlich des Armutsgelübdes hingegen kann der Exklaustrierte aufgrund seiner veränderten wirtschaftlichen und sozialen Lage ausgehen. Die Einkünfte, die er durch eigene Arbeit erwirbt oder ihm anderweitig zufließen, hat er zur Nutznießung und kann über sie ohne ausdrückliche Erlaubnis der verbandsinternen Oberen verfügen, soweit er sie für eine einfache Lebensführung benötigt.<sup>61</sup> Im Hinblick auf das Gehorsamsgelübde sieht c. 687 CIC „...sub dependentia et cura manet suorum Superiorum et etiam Ordinarii loci, praesertim si de clerico agitur...“ eine doppelte und gleichrangige „Zuordnung“ vor. Einerseits besteht die Dominativgewalt der Verbandsoberen gegenüber dem exklaustrierten Mitglied weiter, andererseits untersteht das Mitglied während der Exklaustration ebenso dem Ortsordinarius seines Aufenthaltsortes, was insbesondere exklaustrierte Kleriker betrifft.<sup>62</sup> Dagegen hält c. 491 CCEO an der Regelung in c. 189 PA bzw. c. 639 CIC/1917 fest, indem er das exklaustrierte Mitglied der Unterordnung unter seine eigenen Oberen entzieht und es allein der Jurisdiktion des Eparchialbischofs seines Aufenthaltsortes unterstellt.<sup>63</sup> Hinsichtlich sonstiger Inkorporationspflichten wie standesgemäßes Verhalten,<sup>64</sup> Gebet oder Fasten kann das exklaustrierte Mitglied die Generalklausel ebenfalls nur in Anspruch nehmen, um diesen Pflichten möglichst nachzukommen.

59 Daran ändert auch die unterschiedliche Gewichtung im CIC und CCEO nichts. Während c. 687 CIC im Hinblick auf die Duldung der unvermeidlichen Erleichterungen gewichtet, legt c. 491 CCEO das Gewicht auf die möglichst genaue Erfüllung trotz der veränderten Lebenssituation und hält sich im wesentlichen an c. 189 PA bzw. c. 639 CIC/1917.

60 In diesem Sinn ist der Satz von R. McDERMOTT „*The vow of chastity does not preclude social contacts and healthy interpersonal relationships.*“ zu verstehen. R. McDERMOTT spricht sich nicht für ein modifiziertes Keuschheitsgelübde aus, wie M. Ruessmann kritisiert, sondern für die Verpflichtung zur Keuschheit unter den veränderten sozialen Bedingungen. Vgl. McDERMOTT, R., *Separation of Members from the Institute* (cc. 684–704), in: CORIDEN, J.A., GREEN, Th. J., HEINTSCHEL, D. E. (Hg.), *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*, London 1985, 512–522, 515; RUESSMANN, *Exclaustation* (Anm. 3), 144.

61 Das selbständige Verfügungsrecht über die Einkünfte schließt weder die Rechenschaftslegung über ihre Verwendung gegenüber dem Verband noch die Aufsichtspflicht des Verbandes oder des Ortsordinarius bzw. -hierarchen des Aufenthaltsortes aus. Vgl. cc. 600, 668 §§ 1, 3, 687 CIC; cc. 468 § 1, 491, 525 § 2, 534 2°, 3° CCEO; PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 368; SEBOTT, *Ordensrecht* (Anm. 27), 192–194.

62 Es ist anzuraten, das Zuordnungsverhältnis des exklaustrierten Mitglieds zu seinen Oberen und dem Ortsordinarius durch schriftliche Vereinbarungen praxisbezogen zu regeln.

63 C. Pujol formuliert es so: „Quindi il Vescovo può comandario anche in virtù del voto (Cann. 491, 548 § 2):“ PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 368.

64 Das exklaustrierte Mitglied kann nicht nach eigenem Gutdünken öffentliche Ämter annehmen oder Handelsgeschäfte betreiben. Vgl. c. 672 CIC; c. 427 CCEO.

Jedoch die Verpflichtung, die Tracht seines Verbandes abzulegen, gilt für das exklausurierte Mitglied nach c. 687 CIC nicht mehr generell und wird zur Ausnahmeregelung, auch wenn die Verpflichtung nach c. 491 CCEO uneingeschränkt weiter besteht.<sup>65</sup> Denn das Mitglied hat mit Beginn der Exklausurierung nach Maßgabe der geltenden Normen nicht mehr die Stellung eines vollgültigen Inkorporationsmitglieds inne. Es geht seines aktiven und passiven Wahlrechts verlustig, kann sich weder selbst um ein Amt bewerben noch sein Stimmrecht zugunsten anderer ausüben oder eine bisher ausgeübte Funktion so ohne weiteres wahrnehmen.<sup>66</sup>

#### f. Der Anspruch auf Unterhalt

Durch die Inkorporation entsteht zwischen dem Mitglied und seinem kirchlichen Lebensverband ein Verhältnis, das eine beiderseitige rechtliche Beziehung begründet, aber als ein rechtliches Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art aufzufassen ist. Wie sich das Mitglied verpflichtet, seine Fähigkeiten und Einkünfte in den Dienst seines Verbandes zu stellen, so übernimmt der kirchliche Lebensverband die Verpflichtung, das Mitglied bei der Verwirklichung seiner Berufung gemäß dem Charisma des Verbandes und seinen Satzungen zu unterstützen.<sup>67</sup> Dazu gehören auf der Seite des Verbandes auch die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts, die soziale Vorsorge und Absicherung.<sup>68</sup> Auch wenn das Mitglied durch die *gewöhnliche* oder die *aufgelegte* Exklausurierung seinem kirchlichen Lebensverband nicht mehr in dem gewohnten Maße zur Verfügung steht, besteht das beiderseitige Treueverhältnis dennoch weiter. Da das Mitglied während der Exklausurierung prinzipiell an seine Gelübde und Inkorporationspflichten gebunden bleibt, so ist der kirchliche Lebensverband ebenfalls zur Gewährung des Unterhalts, zur sozialen Vorsorge und Absicherung verpflichtet.<sup>69</sup> Von dem exklausurierten Mitglied ist nicht einfach zu erwarten, daß es sich allein um seinen Unterhalt kümmert,

---

65 Vgl. c. 639 CIC/1917; c. 189 PA.

66 Die Wiedereinsetzung in die Rechte als Vollmitglied kann durch das Eigenrecht des Verbandes sogar über den Rückkehrtermin hinaus ausgeschlossen sein. Vgl. S. C. PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS, *Voting Rights* (Anm. 16), 161 f.; ferner PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 368 f.

67 Vgl. cc. 654, 670 CIC; cc. 462 § 1, 469, 531 CCEO.

68 Hinsichtlich der sozialen Absicherung der Mitglieder haben sich die katholischen Orden der BR Deutschland zusammengeschlossen. Vgl. Solidarwerk der katholischen Orden, *Satzung*, in: OK 33 (1992) 179–186; ferner SAILER, A., *Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht*, Berlin 1996 (= SKRA 26), 156–241.

69 S. C. PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS, *Leave of Absence* (Anm. 16), 208 f. In der Praxis ist die einvernehmliche Regelung zwischen dem Verband und dem exklausurierten Mitglied z. B. darüber zu empfehlen, ob und in welchem Ausmaß das Mitglied zu seinem Unterhalt selbst beitragen und ob der Verband für die Erwerbstätigkeit des Mitglieds einen Gestellungsvertrag abschließen kann.

zumal wenn es krankheitsbedingt für seinen Unterhalt überhaupt nicht oder nur im geringen Maße eintreten kann. Es ist aber zu überlegen, ob wie bei den Inkorporationspflichten des exklausierten Mitglieds auf die Unterhaltspflichtung des Verbandes eine vergleichbare Klausel „soweit vereinbar mit den Verhältnissen des Verbandes“ anzuwenden ist. Auf jeden Fall sollte sich der Verband seiner Fürsorgepflicht nicht entziehen. Denn der Unterhaltsanspruch des Mitglieds mit ewigen Gelübden gegenüber seinem Verband erlischt nicht in der Rechtsstellung eines exklausierten Mitglieds und kann sogar rechtlich geltend gemacht werden.<sup>70</sup>

## 2. Die Sonderformen für Kleriker kirchlicher Lebensverbände

### a. Die „*exclaustratio qualificata*“

Da weder der CIC noch der CCEO die „*exclaustratio qualificata*“ gesetzlich regeln, gehört sie mit ihren besonderen Rechtsfolgen weiterhin zu den Sonderformen der kirchlichen Rechtspraxis. Das Verfahren der Gewährung der „*exclaustratio qualificata*“ hat sich seit ihrer Einführung nicht wesentlich geändert. Da die qualifizierte Exklaustration als Indult gewährt wird, muß der Kleriker eines kirchlichen Lebensverbandes das Verfahren veranlassen, indem er selbst das schriftliche Gesuch an die zuständige kirchliche Autorität richtet und seine Exklaustrationsgründe vorbringt.<sup>71</sup> Uneingeschränkt zuständig für die Gewährung der qualifizierten Exklaustration ist der Apostolische Stuhl,<sup>72</sup> dem die Kompetenz im Bereich der lateinischen Kirche offensichtlich allein zukommt. Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs für die Kleriker von kirchlichen Lebensverbänden diözesanen Rechts scheint im Hinblick auf die „*exclaustratio qualificata*“ nicht zu gelten.<sup>73</sup> Aber auch für den Bereich der orientalischen Kirchen gilt, daß offenbar allein der Apostolische Stuhl die Gewährung der qualifizierten Exklaustration vornimmt.<sup>74</sup> Jedoch ist damit die Frage nicht geklärt, ob die Patriarchen der orientalischen Kirchen auf keinen

---

70 Der Anspruch ist vor kirchlichen Gerichten geltend zu machen, der Überprüfung durch staatliche Gerichte ist er nicht zugänglich. Vgl. SAILER, *Die Stellung der Ordensangehörigen* (Anm. 68), 98.

71 Das Gesuch kann von einem Dritten gestellt werden, aber mit der Zustimmung des eigentlichen Petenten. Seine Ausfertigungsform ist nicht vorgeschrieben. Doch sollte das Gesuch über den Lebenslauf des Petenten informieren, die Beantragung der Exklaustration und den Grund bzw. die Gründe enthalten. Dazu gehören die schwere Glaubenskrisen, unüberwindbarer Verdruß am Priester- und Ordensleben, die Gefahr eines öffentlichen Ärgernisses. Vgl. c. 61 CIC; c. 1528 CCEO.

72 Zuständig sind die C. IVCSVA und die C. EcclOr. Vgl. JOHANNES PAUL II., *Const. Ap. „Pastor bonus“* (Anm. 28), 874–876, 886–888.

73 Diese Meinung wird seit dem Aufkommen der qualifizierten Exklaustration vertreten, in jüngster Zeit von M. Ruessmann. Vgl. RUESSMANN, *Exclaustration* (Anm. 3), 20; GUI-TIÉRREZ, *De exclaustratione* (Anm. 8), 374 f.

74 Vgl. PUJOL, *La vita religiosa* (Anm. 15), 367.

Fall in ihrem Kompetenzbereich dieses Indult bewilligen können. Als Haupt seiner autonomen patriarchalen Kirche ist jeder Patriarch in seiner gesamt-kirchlichen Stellung besonders herausgehoben<sup>75</sup> und mit weitreichenden Kompetenzen für seine Kirche ausgestattet. Da der Patriarch im Bereich seiner patriarchalen Kirche mit der Zustimmung der Synode der Bischöfe das Laisierungsgesuch eines ihm unterstellten Klerikers bewilligen kann, zwar ohne Dispens von der Zölibatsverpflichtung,<sup>76</sup> kann man hinsichtlich der qualifizierten Exklaustration des Klerikers einer konsoziativen Einrichtung analog verfahren. Die „*exclaustratio qualificata*“ kommt nämlich aufgrund ihrer Rechtsfolgen in gewisser Weise einer „zeitweiligen Laisierung“ gleich. Aus der Sicht des kirchlichen „*communio*“-Prinzips gibt es folglich keinen einsichtigen Grund, den Patriarchen der orientalischen Kirchen die Kompetenz für das Indult der qualifizierten Exklaustration vorzuenthalten.<sup>77</sup>

Wenn der Apostolische Stuhl dem Petenten die qualifizierte Exklaustration gewährt, unterscheidet sie sich hinsichtlich ihrer Folgen sowohl von der *gewöhnlichen* als auch von der *aufgelegten* Exklaustration. Denn der Exklaustrierte, der zwar Mitglied seiner konsoziativen Einrichtung bleibt, ist weitgehendst von seinen Gelübde- und Inkorporationsverpflichtungen befreit, jedoch mit Ausnahme der Zölibatsverpflichtung.<sup>78</sup> Er ist von der Ausübung seiner Weihevollmachten und von sämtlichen Verpflichtungen des klerikalen Standes entbunden. Deshalb darf der exklaustrierte Kleriker weder die Tracht seines Verbandes noch Klerikerkleidung tragen, verliert die klerikalen Standesrechte und ist in der Regel verpflichtet, während der Dauer der qualifizierten Exklaustration für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen.<sup>79</sup> Er ist gleichsam wie jeder Laie in das Gottesvolk der Teilkirche eingeordnet und dem Ortsordinarius bzw. -hierarchen seines Aufenthaltsortes zugeordnet, auch wenn damit die Aufsichts- und Sorgepflicht der Verbandsoberen nicht erlischt. Regulär wird die qualifizierte Exklaustration nur für eine befristete Zeit gewährt. Spätestens nach Ablauf des Exklaustrationsindults muß der exklaustrierte Kleriker der für ihn zuständige Kongregation des Apostolischen Stuhls vortragen, wie weiter verfahren werden soll: Der Kleriker kann um endgültige Laisierung nachsuchen, seine Säkularisierung anstreben oder die Rückkehr in die Gemeinschaft seines kirchlichen Lebensverbandes erbitten.

---

75 Vgl. cc. 55, 56 CCEO; POSPISHIL, *Eastern Law* (Anm. 10), 105–108.

76 Die Laisierung mit der Befreiung von der Zölibatsverpflichtung ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Die qualifizierte Exklaustration dispensiert den exklaustrierten Kleriker nicht vom Zölibat. Vgl. c. 394 i. V.m. c. 397 CCEO.

77 Wenn die „*exclaustratio qualificata*“ derzeit dem Apostolischen Stuhl allein vorbehalten ist, wäre es wünschenswert, daß die Kompetenz zumindest den orientalischen Patriarchen eingeräumt wird.

78 Die Zölibatsverpflichtung schließt ein, daß ebenso das Keuschheitsgelübde zu erfüllen ist.

79 In der Praxis ist es jedoch zu empfehlen, die Unterhaltsregelung oder den Ausschluß von Unterhaltszahlungen zwischen dem Exklaustrierten und seinem Verband schriftlich zu vereinbaren.

## b. Die „*exclaustratio ad experimentum*“

Auch die „*exclaustratio ad experimentum*“ wurde nicht gesetzlich geregelt, besteht aber als Sonderform der kirchlichen Rechtspraxis weiter. Der klerikale Bittsteller eines kirchlichen Lebensverbandes erbittet in seinem schriftlichen Gesuch<sup>80</sup> von der zuständigen kirchlichen Autorität eigentlich nicht seine Exklaustration, sondern seine Säkularisation und Eingliederung in einen weltgeistlichen Inkardinationsverband. Wenn dem Petenten das Säkularisationsindult und die sofortige Eingliederung in den diözesanen Inkardinationsverband bzw. eparchialen Askriptionsverband nicht eingeräumt werden kann, wird zwischenzeitlich die „*exclaustratio ad experimentum*“ bewilligt. Sie regelt die Rechtsstellung des Klerikers, der im Sinne der Umgliederung „*ipso iure*“ von einem „*episcopus benevolus*“ probeweise in seine Diözese bzw. Eparchie aufgenommen ist.<sup>81</sup>

Für die Gewährung der „*exclaustratio ad experimentum*“ ist der Apostolische Stuhl uneingeschränkt zuständig. Die Kompetenz kann aber ebenso den Patriarchen oder anderen kirchlichen Autoritäten zukommen. Da dem klerikalen Bittsteller eines kirchlichen Lebensverbandes das Säkularisationsindult außer vom Apostolischen Stuhl auch von den Patriarchen der orientalischen Kirchen innerhalb ihres Jurisdiktionsbereichs oder von dem zuständigen Diözesan- bzw. Eparchialbischof gewährt werden kann,<sup>82</sup> ist hinsichtlich der Bewilligung der „*exclaustratio ad experimentum*“ analog zu verfahren. Die kirchliche Autorität, die für das Säkularisationsindult des klerikalen Petenten zuständig ist, kann ihm für das Verfahren der gesetzlichen Umgliederung die „*exclaustratio ad experimentum*“ gewähren.<sup>83</sup> Für den exklaustrierten Kleriker einer konsortiativen Einrichtung zieht die „*exclaustratio ad experimentum*“ die Rechtsfolgen nach sich, die für die *gewöhnliche* oder *aufgelegte* Exklaustration vorgesehen sind. Daher unterscheidet sich seine Rechtsstellung nicht von der Rechtsstellung des exklaustrierten Klerikers, dem die *gewöhnliche* Exklaustration gewährt oder die *aufgelegte* Exklaustration angeordnet ist.

---

80 Die Ausfertigungsform des Gesuchs ist nicht vorgeschrieben, doch sollte die Beantragung der Säkularisation, den Grund bzw. die Gründe und das Testimonium des „*episcopus benevolus*“ enthalten. Das Gesuch ist dem obersten Leiter des kirchlichen Lebensverbandes zur Stellungnahme und Weiterleitung an die zuständige kirchliche Autorität zu übergeben. Vgl. c. 691 § 1 CIC; cc. 492 § 1, 549 § 1 CCEO.

81 Die „*exclaustratio ad experimentum*“ schließt gleichsam das Säkularisationsindult mit ein, insofern der Kleriker aus seinem Verband ausscheidet und die Befreiung von den Gelübde- und Inkorporationsverpflichtungen erlangt, sobald er „*ipso iure*“ inkardiniert bzw. askribiert ist. Vgl. c. 268 § 2 i. V.m. c. 693 CIC; c. 428 i. V.m. cc. 494 § 2, 549 § 3 CCEO; STEINBACH, *Das Inkardinationsrecht* (Anm. 12), 196–203.

82 Auch wenn der CCEO das Säkularisationsindult für Mönche und Ordensleute dem Apostolischen Stuhl vorbehält, können die Patriarchen oder Eparchialbischofe das Indult Mitgliedern von Kongregationen ihres Zuständigkeitsbereichs bewilligen. Ebenso können Diözesanbischofe die Säkularisation Mitgliedern von Instituten diözesanen Rechts gewähren. Vgl. c. 691 § 2 CIC; cc. 492 § 2, 549 § 2, 1°–2° CCEO.

83 Vgl. GAMBARI, E., *I Religiosi nel Codice*. Commento ai singoli canoni, Mailand 1986, 359; McDONOUGH, *Exclaustration* (Anm. 21), 605.

## Schluß

Auf je eigenständige Weise haben das Gesetzbuch der lateinischen Kirche und der orientalischen Kirchen die Exklausurationsvorschriften für die Mitglieder kirchlicher Lebensverbände geregelt. Auch wenn sich der CIC und der CCEO bei der *gewöhnlichen* Exklausuration vom Grundsatz der Mitgestaltung durch die konsoziative Einrichtung leiten lassen, unterscheiden sie sich gerade durch ihre verbandsinterne und verbandsexterne Bewilligung des Initialindults. Im Hinblick auf die Verlängerung des Initialindults wie auf die Anordnung der *aufgelegten* Exklausuration lassen die Exklausurationsnormen der beiden Gesetzbücher übereinstimmend allein die verbandsexterne Bewilligung zu. Nach Maßgabe beider Gesetzbücher ist der Petent, das exklausurationswillige männliche oder weibliche Mitglied, für das Gesuch um Gewährung der *gewöhnlichen* Exklausuration selbst zuständig, für die Anordnung der *aufgelegten* Exklausuration der oberste Leiter bzw. die oberste Leiterin des jeweiligen kirchlichen Lebensverbandes. Hinsichtlich der Rechtswirkungen machen der CIC und der CCEO zwischen der *gewöhnlichen* und der *aufgelegten* Exklausuration keinen Unterschied. Der CIC modifiziert in gewisser Hinsicht die Exklausurationsfolgen seines Rechtsvorgängers und läßt insbesondere anders als der CIC/1917 das exklausurierte Mitglied weiterhin in der Obhut und Sorge seiner Verbandsoberen. Der CCEO wiederum bleibt auf der Linie seines Vorgängers, indem er die Exklausurationsfolgen des MP „Postquam Apostolicis“ im wesentlichen übernimmt. Jedoch sehen beide Gesetzbücher wie die Exklausurationsnormen des alten Rechts keine spezielle Regelung über den Unterhaltsanspruch des exklausurierten Mitglieds vor.

Die gesetzlichen Rechtsfolgen gelten auch im Falle der „exclaustratio ad experimentum“ für den Kleriker eines kirchlichen Lebensverbandes, dessen Bitte um Eingliederung in einen weltgeistlichen Inkardinationsverband die zuständige kirchliche Autorität noch nicht nachkommen kann und dessen Rechtsstellung während seiner probeweisen Aufnahme in eine Diözese bzw. Eparchie in der Regel durch diese besondere Exklausurationsform geregelt wird. Mit der qualifizierten Exklausuration, einer weiteren Sonderform der kirchlichen Rechtspraxis, gewährt dagegen der Apostolische Stuhl als zuständige Autorität dem exklausurierten Kleriker mit Ausnahme der Zölibatsverpflichtung weitreichende Befreiung von all seinen Verpflichtungen, gleichsam als ob er „zeitweilig laisiert“ sei.

Im Hinblick auf die Exklausurationsvorschriften in der geltenden Rechtsordnung läßt sich somit im wesentlichen folgendes feststellen: Sie differieren vor allem bezüglich der Gewährung der *gewöhnlichen* Exklausuration. Dies hat zweifellos seinen Einfluß auf die Bewilligungspraxis des Initialindults im Rechtsbereich der lateinischen Kirche und im Rechtsbereich der orientalischen Kirchen und kann nicht ohne Auswirkungen auf das exklausurationswillige Mitglied eines kirchlichen Lebensverbandes bleiben, zumal da die Exklausurationsfolgen im CCEO das exklausurierte Mitglied stärker aus seinem Verband ausgrenzen, als dies im CIC der Fall ist.